FVGS
FACHVERBAND GEWALTBERATUNG SCHWEIZ

EMPFEHLUNGEN

FÜR DIE BERATUNGEN MIT PERSONEN, DIE HÄUSLICHE GEWALT AUSÜBEN

VERSION V1.0
FEBRUAR 2019

Copyright 2019© APSCV Association professionnelle Suisse contre la Violence · **FVGS** Fachverband Gewaltberatung Schweiz
www.apscv.ch · info@apscv.ch · www.fvgs.ch · info@fvgs.ch

HERAUSGEBERIN Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS

AUTORINNEN Anne Trau (Generalsekretärin FVGS),
In Zusammenarbeit mit Christian Anglada, Martin Bachmann, Esther Lienhard, Susanne Lorenz, Marc Mildner, Roland Reisewitz, Martin Werner (Vorstandsmitglieder FVGS)

GESTALTUNG Anne Trau

BEZUGSADRESSE Online unter www.fvgs.ch

E-MAIL info@fvgs.ch

COPYRIGHT © FVGS, Februar 2019

Der Vorstand vom FVGS bedankt sich ausdrücklich bei den Mitgliedern des FVGS sowie bei den Teilnehmenden der Nationaltagung vom FVGS vom 19. Juni 2018. Diese Empfehlungen hätten nicht finalisiert werden können ohne deren kritischen Blick und wertvolle Inputs.

VORWORT

Die Schweiz setzt sich über ihre politischen, sozialen und nichtstaatlichen Institutionen für die Bekämpfung häuslicher Gewalt ein.

Ein wesentlicher Teil der Massnahmen, die sich an Personen richten, die Gewalt in der Familie und im Paar ausüben, betrifft vor allem die Stärkung des Rechtsrahmens, die Strafrechtsmassnahmen und das Fernhalten vom Wohnort. All dies führt zwar zu größeren Einschränkungen für diejenigen, die Gewalt ausüben, reicht aber nicht aus, um dieser Gewalt ein dauerhaftes Ende zu setzen. Einerseits betreffen diese Massnahmen nur einen Teil der gewalttätigen Personen[1] - und ihre abschreckende Wirkung ist zeitlich begrenzt[2] - andererseits reichen diese Maßnahmen allein nicht aus, um die Entwicklung der betroffenen Personen zu fördern. Sie begünstigen weder die Entwicklung persönlicher und beziehungsbezogener Kompetenzen noch die Infragestellung der Machtverhältnisse, die dem Einsatz von Gewalt zugrunde liegen. Ein nachhaltiger Verzicht auf Gewalt gelingt nur, wenn die tatausübenden Personen die Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen. Dies erfolgt insbesondere im Rahmen zielorientierter Begleitungen und spezialisierter Programme. In diesem Zusammenhang ist insbesondere daran zu erinnern, dass gewalttätiges Verhalten strafbar ist und dass es in der Verantwortung der gewaltausübenden Person liegt, die Wiederholung von Gewalttaten zu verhindern. Darüber hinaus zielt die Intervention darauf ab, eine Reihe von Schutzfaktoren zu stärken, die zum Wohlbefinden aller beteiligten Familienmitglieder beitragen.

So bestehen in der Schweiz bereits seit mehr als zehn Jahren in der überwiegenden Mehrheit der Kantone Beratungsdienste mit spezifischer Unterstützung für gewaltausübende Personen. Diese Organisationen unterscheiden sich in Bezug auf ihre institutionelle Verankerung, auf die für die Intervention festgelegten Richtlinien und die Organisation der Folgemassnahmen. Daher erscheint es besonders wichtig, über ein Dokument zu verfügen, das einerseits die Grundlagen festlegt, die dazu beitragen, die Qualität gezielter Interventionen bei Gewalt in der Familie und im Paar zu verbessern, und das andererseits die Netzwerkpartner über die Arbeit mit gewaltausübenden Personen besser informiert.

Dieser Text, stützt sich auf Erkenntnisse aus Literatur und Forschung. Er zielt darauf ab, eine Reihe von Anhaltspunkten über die Rahmenbedingungen, die Prinzipien der Intervention, die bereitzustellenden Ressourcen und die beruflichen Fähigkeiten zur Unterstützung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen zu liefern. Die in diesen Empfehlungen beschriebenen Prinzipien unterstreichen, wie wichtig es ist, sie an den Kontext der Interventionen anzupassen und die Praktiken nicht zu standardisieren. Tatsächlich entstehen qualitativ hochwertige Dienstleistungen durch Reflexion und Diskussion über die Praktiken.

An der Nationaltagung des FVGS in 2018 wurde dieser Text den FVGS-Mitgliedern und verschiedenen Fachleuten vorgestellt, die im Bereich der Bekämpfung von häuslicher Gewalt tätig sind. Künftig werden weitere Diskussionen dazu beitragen, dass sich diese Empfehlungen weiterentwickeln - mit dem Ziel, Inhalte zu entwickeln, die den tatsächlichen Gegebenheiten der Praxis so nah wie möglich kommen.

Susanne Lorenz
Présidente de l'APSCV

Anne Trau
Secrétaire Générale de l'APSCV

[1] Johnson, H., Ollus, N., & Nevala, S. (2008). *Violence Against Women: An International Perspective*. New York, NY : Springer.
[2] Babcock, JC, Green, CE, Robie C. (2004). Does batterers' treatment work? A meta-analytic review of domestic violence treatment. In. *Clinical Psychology Review* ; 3(8), pp. 1023-1053 ; ; Lindsay, J., Turcotte, D., Montminy, L., & Roy, V. (2006). *Les effets différenciés de la thérapie de groupe auprès de conjoints violents: une analyse des facteurs d'aide*. [Québec] : Université de Montréal : CRI-VIFF. Repéré à http://www.criviff.qc.ca

INDEX

1. EINLEITUNG 5

2. GEWALTVERSTÄNDNIS 7

3. ORGANISATION 8

3.1 ORGANISATIONSMANAGEMENT 8

3.2 DIENSTLEISTUNGEN 8

3.2.1 Bedürfnis- und Bedarfsorientierung 8

3.2.2 Angebotsvielfalt 8

3.2.3 Niederschwelliger Zugang 9

3.2.4 Transparenz des Angebots 9

3.3 NETZWERK UND KOOPERATION 9

4. BERATUNGEN 10

4.1 GRUNDHALTUNG 10

4.2 ZIELE DER BERATUNG 10

4.3 ZIELGRUPPEN UND ANGEBOTE 11

4.4 BERATUNGSABLAUF 11

4.5 BERATUNGSINHALTE 12

4.6 ETHIK UND DATENSCHUTZ 13

4.7 QUALITÄT DER BERATUNG 13

4.7.1 Evaluation des Beratungsablaufs und der Rahmenbedingungen 13

4.7.2 Personalqualifikation 14

4.7.3 Selbstsorge 14

4.7.4 Qualitätsmanagement 14

5. LITERATURVERZEICHNIS 16

1. EINLEITUNG

Häusliche Gewalt ist eine Verletzung der körperlichen, seelischen, emotionalen und sozialen Integrität von Personen innerhalb einer (ex-)Paarbeziehung oder innerhalb des Familienkreises. Diese Verletzungen finden einmalig statt oder in wiederkehrender Form. Häusliche Gewalt wird in der Istanbul-Konvention[3] definiert als «alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder PartnerInnen vorkommen, unabhängig davon, ob die tatausübende Person denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte».

Diese Form der Gewalt ist in der Schweiz[4] weit verbreitet und macht rund 40% der polizeilich registrierten relevanten Gewaltstraftaten aus[5].

Der Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS) ist seit 2010 der Dachverband verschiedener Organisationen, die mit gewaltausübenden Personen häuslicher Gewalt arbeiten. Seine Aktivitäten zielen insbesondere darauf ab, die Professionalität und Qualität der Beratung von gewaltausübenden Personen zu fördern und zu unterstützen. Ziel des FVGS und seinen Mitglieder ist es, Familien und Paaren, die häusliche Gewalt erleben, wieder Wohlbefinden und Sicherheit in ihrem Alltag zu ermöglichen.

Die Empfehlungen betreffen einerseits den organisatorischen Rahmen (Kapitel 3) und andererseits die Beratungsarbeit (Kapitel 4). Das erste ist die Grundlage für das zweite.

Diese Empfehlungen dienen als Orientierung für die Rahmenbedingungen der Arbeit mit gewaltausübenden Personen. Sie sind praxisorientiert. Sie können von den FVGS-Mitgliedern, den Institutionen und Beratenden, die mit gewaltausübenden Personen arbeiten, den KooperationspartnerInnen, den zuweisenden sowie den finanzierenden Stellen als **Referenz** herangezogen werden.

[3] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35).
[4] Informationsblatt 9: Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz (https://www.ebg.admin.ch)
[5] Bundesamt für Statistik BFS, Internetseiten Häusliche Gewalt, Anteil häuslicher Gewalt an der polizeilich registrierten Gewalt.

Diese Empfehlungen haben zum Ziel:

- Die zahlreichen Aspekte und Spezifitäten der Arbeit mit gewaltausübenden Personen sowie die Anforderungen für die Umsetzung einer qualitativen Arbeit hervorzuheben.
- Die Dimensionen und Kriterien zu benennen und zu präzisieren, die für eine qualitative Arbeit einbezogen werden soll. Dies in Zusammenhang mit den Spezifitäten und Bedürfnissen der jeweiligen Situation.
- Die Kommunikation und Zusammenarbeit unter den verschiedenen Partnerorganisationen zu fördern, die dazu beitragen häusliche Gewalt zu stoppen (siehe Kap. 3.3).

Diese Empfehlungen gelten für Organisationen[6], die Beratung für gewaltausübende Personen anbieten. Dies unabhängig von:

- der Form der Beratung (Einzel-, Gruppen- oder Paarberatung),
- der Art und Weise, wie die Person zu einer Beratung kommt (auf Eigeninitiative oder aufgrund einer juristischen oder institutionellen Verfügung).

Die praktische Umsetzung dieser Empfehlungen liegt im Ermessen der Organisationen.

[6] In diesem Dokument verwenden wir den Begriff Organisation zur Bezeichnung jeder Struktur, die gewaltausübenden Personen Unterstützung anbietet. Dieser Begriff spiegelt nicht die Rechtsform wider, die z.B. ein Verein, eine kantonale Organisation, eine unabhängige Beratungsstelle oder eine GmbH haben kann.

2. GEWALTVERSTÄNDNIS

Im vorliegenden Dokument wird der Schwerpunkt auf häusliche Gewalt gelegt. Die Gewalt kann in verschiedenen Formen (verbal, physisch, finanziell, sexuell usw.) ausgeübt werden und stellt eine Verletzung der körperlichen, seelischen, emotionalen und sozialen Integrität einer Person dar.

Grundhaltung hinsichtlich der Gewalt

- Gewalt ist ein Verhalten. Eine Person ist für ihr Verhalten verantwortlich. Dies unabhängig von vorübergehenden oder dauerhaften Umständen oder familiären, gemeinschaftlichen oder gesellschaftlichen Hintergründen.
- Eine Person hat zu jedem Zeitpunkt die Wahl zwischen verschiedenen Verhaltens-weisen. Sie ist dafür verantwortlich, ihr Verhalten weiterzuentwickeln (siehe 4.2).
- Verantwortlich sein bedeutet, dass die Person ihre Taten anerkennt und Position dazu bezieht (sie erkennt die Gewalt als solche und rechtfertigt sich nicht). Für eigene Taten Verantwortung zu übernehmen, ist sowohl eine Entscheidung als auch ein Prozess (verantwortungsbewusst leben).
- Häusliche Gewalt ist ein gesellschaftliches Thema, welches über die Privatsphäre des Einzelnen hinausgeht. Die Gesellschaft kann von einer Person eine Verhaltensänderung verlangen, so dass diese die universellen Menschenrechte respektiert.
- Ein Individuum kann nicht auf sein Verhalten reduziert werden. Aus diesem Grund vermeiden wir die Verwendung des Begriffs „Täter“ oder „Täterin“ im Rahmen der öffentlichen Kommunikation, da dieser Begriff das Verhalten mit der Identität gleichsetzt. Stattdessen empfehlen wir die Begriffe „gewaltausübende Person“ oder „Personen, die Gewalt ausüben“.
- Gewalt kann von jeder Person ausgeübt werden - unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Sprache, Religion oder sonstigen Merkmalen.

Grundhaltung hinsichtlich der Arbeit mit gewaltausübenden Personen:

- Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen hat zwangsläufig direkte oder indirekte Auswirkungen auf andere Mitglieder des Familiensystems. Diese Auswirkungen werden berücksichtigt und führen zur Implementierung von geeigneten Massnahmen.
- Die Beratungsfachstellen halten sich an gesetzliche Rahmenbedingungen (z.B. Gefährdungsmeldungen an die KESB).
- Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen ist nur ein Element der gesellschaftlichen Intervention im Rahmen der häuslichen Gewalt. Die Integration dieser Massnahmen in jene von Polizei, Justiz, Familienhilfe, Opferhilfe, Kinder- und Jugendschutz aber auch von anderen fachspezialisierten Stellen, wie beispielsweise denjenigen für Sucht, liegt im Interesse aller involvierten Parteien.
- Die Vernetzung auf institutioneller und fallspezifischer Ebene verbessert die Qualität und Transparenz der Arbeit mit gewaltausübenden Personen. Sie erfolgt unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

3. ORGANISATION

3.1 ORGANISATIONSMANAGEMENT

Die Organisation gewährleistet die Professionalität ihrer Arbeit. Dementsprechend verfügt sie über:

- **Ein transparentes Managementmodell** in Bezug auf ihre strategische Ausrichtung und operative Umsetzung. Sie gewährleistet Transparenz hinsichtlich ihrer Finanz- und Personalverwaltung.
- Die für das Management erforderlichen betriebswirtschaftlichen **Qualifikationen und Führungskompetenzen**.

Sie stellt folgende Schlüsselelemente auf und stellt sicher, dass diese aufeinander abgestimmt sind:

Auf strategischer Ebene	Auf operativer Ebene
Ethik-Charta[7]	**Jährlicher Massnahmenplan entlang den Zielen**
Vision	**Budget**
Ziele, mehrjährig	**Leistungsindikatoren** zur Messung der Erreichung von mehrjährigen Zielen
	Prozessbeschreibungen
	Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Mitarbeitenden.

3.2 DIENSTLEISTUNGEN

3.2.1 Bedürfnis- und Bedarfsorientierung

Die Organisation verfügt über Angebote, die auf die Bedürfnisse gewaltausübender Personen und die ausgewiesenen Bedarfe der Öffentlichkeit zugeschnitten sind.

3.2.2 Angebotsvielfalt

Die Organisation bietet ein oder mehrere Angebote an. Sie erstellt ihre Angebote unter Berücksichtigung ihrer festgelegten Ziele, ihrer Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihrer Ressourcen. Das Angebotsspektrum kann neben Beratungen für gewaltausübende Personen weitere spezifische Tätigkeiten umfassen, wie z.B. Expertisen, Aus- und Weiterbildungen oder Präventionsprojekte.

[7] Zum Beispiel www.avenir-suisse.ch oder http://www.work-with-perpetrators.eu

3.2.3 Niederschwelliger Zugang

Die Organisation bemüht sich, einen niederschwelligen, einfachen und kundenorientierten Zugang zu ihren Angeboten einzurichten. Sie kommuniziert in einer stimulierenden und nicht stigmatisierenden Art und Weise.

Die Organisation verfügt über eine hohe Ethik, so dass niemand aufgrund seiner Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder weiterer Merkmale diskriminiert wird. Sie bemüht sich, den Zugang auch für Personen mit Behinderungen oder mit mangelnden Sprachkenntnissen zu gewährleisten.

3.2.4 Transparenz des Angebots

Das Angebot wird den verschiedenen Zielgruppen (gewaltausübenden Personen, ihren PartnerInnen, Familienangehörigen und Freunden) sowie zuweisenden Stellen und der Öffentlichkeit transparent kommuniziert. D.h. die Organisation informiert offen über Inhalt, Dauer, Auswirkungen, Arbeitsbedingungen sowie die Kosten.

3.3 NETZWERK UND KOOPERATION

Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen soll nicht isoliert durchgeführt werden. Sie erfordert eine angemessene Zusammenarbeit der verschiedenen involvierten Stellen im Rahmen eines koordinierten Vorgehens. Diese Kooperation ist sowohl auf institutioneller Ebene als auch im Rahmen der Einzelfallbearbeitung von wesentlicher Bedeutung.

Zu den relevanten Partnerorganisationen zählen u.a. Polizei, Justiz, Sozialdienste, Gesundheitsdienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Opferhilfeorganisationen, Suchtfachstellen, psychologische und psychiatrische Fachstellen und Schulen.

Die Organisation beachtet folgendes:

- Sie ist in einem breiten Interventionssystem gegen häusliche Gewalt, für die Förderung der psychischen Gesundheit, den Kinderschutz und das Sozialwesen integriert und baut proaktiv solche Kooperationen auf – sowohl auf organisatorischer Ebene als auch im Rahmen von Einzelfallbearbeitungen.
- Sie bringt sich aktiv in ein bestehendes Bedrohungsmanagementsystem ein.
- Sie ist aktiv beteiligt an organisationsübergreifenden Netzwerken gegen häusliche Gewalt, u.a. auf kantonaler und nationaler Ebene, sowie an weiteren relevanten Netzwerken wie demjenigen für die Förderung der psychischen Gesundheit oder für den Kinderschutz.
- Sie stellt den Partnerorganisationen Informationen zum Organisationsmanagement und zu den Leistungen (Kapitel 3.1 und 3.2) zur Verfügung, um die Umsetzung dieser Zusammenarbeit zu vereinfachen.

- Sie beteiligt sich aktiv an der Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit den betreffenden Partnerorganisationen hinsichtlich der Empfehlung oder Zuweisung von gewaltausübenden Personen. Diese Bedingungen werden entsprechend den vorhandenen Bedürfnissen schriftlich festgelegt.
- Die Vernetzungsarbeit ermöglicht eine ganzheitliche Berücksichtigung des Paar- und Familiensystems; Ziel ist ein gewaltfreies Leben für alle.

4. BERATUNGEN

4.1 GRUNDHALTUNG

- Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen ist ein zentraler Pfeiler für die Verbesserung des Opferschutzes. Verschiedene Studien[8] belegen, dass die Verantwortungsübernahme für das Deliktverhalten eine nachhaltige Prävention und ein wirksames Vorgehen zur Verhinderung häuslicher Gewalt ist.
- Jede Person hat die notwendigen Ressourcen oder kann sie sich aneignen, um das Verhalten zu ändern und die gesetzten Ziele zu erreichen; dies gilt nur bedingt bei nachgewiesenen psychiatrischen Störungen.
- Zuweisungen (gerichtlich oder institutionell) stellen kein Hindernis für die Beratung dar. Das Fähigkeit, sich auf eine Beratung einzulassen und die Motivation zu einer Verhaltensänderung sind integrale Bestandteile des Beratungsprozesses.
- Die Beratungen für die gewaltausübende Person sind relevante Instrumente zur Ergänzung oder zum Ersatz gerichtlicher oder institutioneller Sanktionen.
- Eine aktive Kooperation mit weiteren institutionellen Partnerorganisationen trägt dazu bei, das gewaltsames Verhalten tatausübender Personen nachhaltig zu verringern.

4.2 ZIELE DER BERATUNG

Die folgenden Kernziele bestehen:

- Verantwortungsübernahme für bisherige und aktuelle eigene Gewalthandlungen.
- Keine weiteren Gewalthandlungen mehr (physisch, psychisch und weitere Gewaltformen).

Weitere Beratungsziele werden situations- und personenspezifisch mit der gewaltausübenden Person in der Beratung definiert.

[8] Zum Beispiel Social Insight, Juni 2014 «Der Polizist ist mein Engel gewesen. Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft», S. 277; Infras, Nov. 2014 „Maison d'accueil pour femmes en Suisse: analyse de la situation et des besoins", S. 70s; Social Insight, April 2015 „Evaluation Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB", S. 74

4.3 ZIELGRUPPEN UND ANGEBOTE

Gemäss den in Kapitel 2 aufgeführten Grundhaltungen kann Gewalt von jedem Individuum ausgeübt werden, unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Religion oder anderer Merkmale.

Gewalt ist unter anderem eine komplexe Interaktionsdynamik der beteiligten Personen. Die Art und Weise, wie Gewalt ausgeübt wird, ist situationsspezifisch (insbesondere hinsichtlich der Asymmetrie oder Symmetrie der Beziehungsgestaltung und der individuellen Voraussetzungen).

Die Vielfalt der Angebote ist auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen und fallspezifischen Gegebenheiten ausgerichtet und bezieht sich auf die Gewalthandlungen und weitere damit zusammenhängende Themen.

Somit gibt es viele Formen von Beratungen:

- Settings: Einzelberatung, in der Gruppe, für Paare, für Familien.
- Beratungsmethoden: Methodik aus der Sozialtherapie, Verhaltenstherapie, Psychiatrie, usw.
- Beratungsumfang und -dauer.
- In der benutzten Sprache der gewaltausübenden Person oder mit Übersetzung.

Die Beratungsstellen definieren Bedingungen und Ausschlusskriterien für den Zugang zu ihren Beratungsangeboten. Weiter sehen sie vor, an welche Stellen Personen im Falle eines Ausschlusses weiter verwiesen werden können.

4.4 BERATUNGSABLAUF

Die Beratung verläuft in mehreren Etappen:

- **Aufnahmeverfahren**
- Die **Beratung** erfolgt anhand der festgelegten Ziele unter Einhaltung der Rahmenbedingungen und auf der Grundlage des Beratungskonzeptes der Organisation und der festgelegten Vertragsbedingungen.
- **Evaluation zu Beginn und am Ende** der Beratung zur Auswertung der Verhaltensveränderung und Kompetenzerweiterung der gewaltausübenden Person anhand der festgelegten Ziele, insbesondere hinsichtlich des gewalttätigen Verhaltens.

Die Dauer der Beratung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Veränderungs- und Unterstützungsbedarf der gewaltausübenden Person.

4.5 BERATUNGSINHALTE

Unabhängig von der angewandten Beratungsmethode sind die folgenden Inhalte wesentlich für eine qualifizierte Gewaltberatung[9]:

- **Auseinandersetzung mit den Gewalttaten**
  - Die unterschiedlichen angewandten Gewaltformen identifizieren
  - Das Gewaltverhalten in Zusammenhang mit der Gewaltspirale und deren verschiedenen Phasen stellen[10]
  - Tatrekonstruktion bzw. ausführliche Schilderung der Geschehnisse
  - Bilanz der Gewalthandlung-en im Zusammenhang mit den vereinbarten Beratungszielen
  - Die Beziehungsdynamik der (Ex-)Paar- oder Familienbeziehung entschlüsseln
- **Auseinandersetzung mit den kurz- und langfristigen Auswirkungen der Gewalt**
  - Physische, psychische und emotionale Auswirkungen auf Dritte sowie auf die Beziehungsdynamik (Familie, Paar, Eltern-Kind...)
  - Physische, psychische und emotionale Auswirkungen auf sich selbst und im Kontext von verschiedenen Rollen (Mutter/Vater, Frau/Mann, (Ehe-)PartnerIn, Sohn/Tochter, Freund/-in, Nachbar/-in, usw.)
- **Aufbau von konstruktiven Beziehungsdynamiken**
  - Handlungen zur Rückfallprävention identifizieren (gewaltfreie Handlungsstrategien, fördernde Lebensbedingungen...)
  - Stärkung der kommunikativen und sozialen Kompetenzen
  - Stärkung von inneren Ressourcen, u.a. im Umgang mit Druck, Stress, erlebten Traumata, in Zusammenhang mit eigenen Opfererfahrungen

[9] Wir sind uns bewusst, dass die Ausführung auf das wesentliche fokussiert. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf «Intervenir auprès des conjoints violents», éditions Saint-Martin, 1999.
[10] Informationsblatt 3: Gewaltspirale, Täter/-innen- und Opfertypologien: Konsequenzen für Beratung und Intervention www.ebg.admin.ch

4.6 ETHIK UND DATENSCHUTZ

Die Organisation respektiert die ethischen Grundsätze für die von ihr ausgeübten Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften sowie dem schweizerischen und internationalen Recht.

In Bezug auf den Datenschutz gilt es insbesondere zu beachten:

- Die Organisation gewährleistet den Schutz elektronischer oder in Papierform vorhandener Daten und schützt diese vor dem Zugriff Dritter.
- Daten und Informationen werden vertraulich behandelt. Die Räumlichkeiten gewährleisten die Vertraulichkeit.
- Der Informationsaustausch mit den in einem Beratungsfall miteinbezogenen Organisationen findet mit der vorherigen Zustimmung der gewaltausübenden Person statt; dies gilt nicht für die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen (z.B. im Bereich Kinderschutz).
- Die Mitarbeitenden weisen ein höchstmögliches Mass an Integrität auf. Sie achten und schützen die Grundrechte und die Würde der Klientinnen und Klienten.

4.7 QUALITÄT DER BERATUNG

Das qualifizierte Fachpersonal der Organisation gewährleistet die Qualität der Beratung durch die Umsetzung klar definierter Prozesse.

4.7.1 Evaluation des Beratungsablaufs und der Rahmenbedingungen

Die Organisation evaluiert systematisch:

- Ihre Fähigkeit, die gewaltausübende Person zu motivieren, so dass diese nachhaltig und aktiv an der Beratung teilnimmt bzw. ihr Gewaltverhalten nachhaltig zu ändern vermag.
- Die Übereinstimmung der Beratungsangebote mit den Bedürfnissen der zu beratenden Personen, so dass das Ziel der Gewaltreduktion erreicht werden kann. Sie kann ihr Angebot gezielt anpassen – sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch auf das Setting (z.B. Einbezug PartnerIn oder Familienmitglieder).
- Allenfalls die Übereinstimmung der Beratungsangebote mit den Bedürfnissen der Öffentlichkeit.
- Ihre Fähigkeit, dank fachlichen Kenntnissen und soft skills klar darzulegen, dass Gewalt gesetzeswidrig ist.
- Ihre eigene Fähigkeit, die vorgefallenen Gewalthandlungen und deren Auswirkungen nicht zu verharmlosen.
- Die Gewährleistung der Vertraulichkeit, sowohl intern als auch gegenüber externen Organisationen.

4.7.2 Personalqualifikation

- Die Mitarbeitenden übernehmen die Aufgaben gemäss ihrem Pflichtenheft. Sie verfügen über die entsprechenden Qualifikationen und Kenntnisse zur Erfüllung dieser Aufgaben.
- Die Mitarbeitenden verpflichten sich, ihre Beziehungen gewaltfrei zu gestalten. Sie verstehen sowohl die Dynamik gewalttätiger Beziehungen als auch die Merkmale eines persönlichen gewalttätigen Verhaltens.
- Die Mitarbeitenden haben sich persönlich mit eigenen gewalttätigen Verhaltensmustern auseinandergesetzt, auch mit jenen der eigenen Familiengeschichte, und pflegen die Selbstreflektion.
- Die Mitarbeitenden haben Zugang zu Supervision, Intervision, internen und externen Weiterbildungen, um ihre Fachkompetenzen aufrechtzuerhalten resp. weiterzuentwickeln. Sie haben ebenfalls Zugang zu einer Fachbibliothek.
- Die Mitarbeitenden kennen das Vorgehen zur Gewaltbekämpfung und handeln kooperativ im bestehenden Netzwerk.

4.7.3 Selbstsorge

Die Organisation verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die physische und psychische Integrität ihrer Mitarbeitenden, der beratenen Personen sowie anderer involvierter Personen zu gewährleisten.

4.7.4 Qualitätsmanagement

Die Organisation bestimmt, wie sie die Qualität ihrer Arbeit durch die Festlegung von Prozessabläufen sichert. Die folgenden Punkte sind zu berücksichtigen:

- Den Mitarbeitenden wird eine geeignete Umgebung zur Verfügung gestellt, um eine hochwertige beratende und administrative Arbeit zu ermöglichen.
- Festlegung des Zulassungsprozesses anhand eindeutiger Kriterien, z.B.:
    - Zulassungs- und Ausschlusskriterien (Suchtmittelabhängigkeit, Sprachkenntnisse, usw.)
    - Bedarfsabklärung der weiteren Massnahmen und deren Bedeutung für die gewaltausübende Person
    - Risikoeinschätzung
- Erfassung der Kundenakten gemäss standardisierten Vorgaben, z.B.:
    - Persönliche Daten
    - vereinbarte Ziele
    - Vereinbarungen mit der gewaltausübenden Person und/oder mit den Partnerorganisationen
    - Anamnese
    - Notizen zu den einzelnen Beratungen
    - Auswertung zu Beginn und am Ende des Beratungsverfahrens

- Beratungskonzept mit folgenden Inhalten:
  - Die Grundhaltungen der Organisation
  - Die verschiedenen Gewaltformen und Beziehungsdynamiken
  - Kernziele der Beratungen
  - Wesentliche Inhalte der Beratungen
- Kontinuierliche Dokumentation der Beratungsarbeit gemäss standardisierten Vorgaben vor, während und nach der Beratung.
- Erfassung statistischer Daten, um an die nationale und kantonale Datenerhebung beizutragen.
- Regelmässige Reflexionssitzungen über die geleistete Arbeit (Supervision und Intervision) bzw. Massnahmen zur Psychohygiene
- Qualitätsanalyse der Falldokumentation
- Interne und/oder externe Evaluation des Beratungsablaufs und der Rahmenbedingungen. Daraus werden Verbesserungsmöglichkeiten abgeleitet und umgesetzt.

5. LITERATURVERZEICHNIS

- Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., Dezember 2016, Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.
  https://www.bag-taeterarbeit.de/images/pdf/Standard_BAG-TäHG_2016.pdf
- Berufsordnung der FSP: https://www.psychologie.ch/die-fsp/der-verband/
- Combating violence against women: minimum standards for support services, http://www.coe.int/equality, Council of Europe.
- Empfehlungen zur Anwendung der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG). Zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG), 21. Januar 2010.
  http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/Empfehlungen_OHG/SODK_Empf_Opferhilfe_d_Web_farbig_def_m_Anh.pdf
- Fundacio surt, Minimum Standards in quality for programmes in prison for men perpetrators and women survivors of gender violence.
  http://www.surt.org/spread/docs/spread_docs/minimum_standards_spread.pdf
- Richtlinien von Working with Perpetrators zur Ausarbeitung von Standards für Arbeitsprogramme mit männlichen Tätern von häuslicher Gewalt.
  https://www.work-with-perpetrators.eu/resources/guidelines